



Wahlleistungsvereinbarung

zwischen



Patientenaufkleber

und der DIAKOVERE
Krankenhaus gGmbH Standort Henriettenstift

über die Gewährung der nachstehend angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den AVB und im Krankenhausentgelttarif
genannten Bedingungen.

Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung:

- Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre Krankenversicherung etc. diese Kosten deckt.
- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen – auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden – nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Die wahlärztlichen Leistungen werden grundsätzlich von den liquidationsberechtigten Ärzten des Krankenhauses persönlich erbracht. Wenn einer dieser Ärzte aus bei Abschluss dieser Vereinbarung unvorhersehbaren Gründen an der persönlichen Leistungserbringung gehindert sein soll, übernimmt dessen Vertretung sein ständiger ärztlicher Vertreter, der in dieser Vereinbarung genannt wird, ohne dass sein Liquidationsrecht entfällt.
- Für die Behandlung durch Wahlärzte oder ihrer in der Wahlleistungsvereinbarung benannten ständigen ärztlichen Vertreter verpflichtet sich der Patient zur Zahlung einer zusätzlichen Wahlarztvergütung nach Maßgabe der Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ), sofern einer der Wahlärzte aus bei Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung nicht vorhersehbaren Gründen verhindert sein sollte. Einer Behandlung durch andere Ärzte, wenn auch kein ständiger ärztlicher Vertreter des verhinderten Wahlarztes zur Verfügung stehen sollte, stimmt der Patient ebenfalls zu, zahlt dann aber nicht die Wahlarztvergütung.
- Sofern eine Vertretung bei der Erbringung oder Delegation wahlärztlicher Leistungen außerhalb ihres Kernbereichs, zu denen beispielsweise die ärztlichen Leistungen während der Operation zählen, zulässig ist, erfolgt die Leistungserbringung je nach den Umständen des Falles auch durch die ständigen ärztlichen Vertreter der Chefärzte oder nach fachlicher Weisung unter Aufsicht der Chefärzte oder ihrer ständigen ärztlichen Vertreter durch einen nachgeordneten Arzt oder das Pflegepersonal (§§ 4 Abs. 2, 5 Abs.5 GOÄ).

**DIAKOVERE Krankenhaus gGmbH
HENRIETTENSTIFT** | Telefon 289-0
Marienstraße 72-90, 30171 Hannover

Geschäftsführer Prof. hon. assoc. Bernd Weber
Mathias Winkelhake

Sitz der Gesellschaft: Hannover
Amtsgericht Hannover HRB 200 506

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE04 2512 0510 0004 4160 00
BIC BFSWDE33HAN

Spendenkonto DIAKOVERE Evangelische Bank eG
IBAN DE78 5206 0410 0100 6022 48

Umsatzsteuernummer 25/206/48184
www.diakovere.de/henriettenstift

DIAKOVERE
ein Gesamtunternehmen
von Annastift, Friederikenstift,
Henriettenstift



Mitglied
im Diakonischen Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.

– Die leitenden Ärzte des Krankenhauses und ihre ständigen ärztlichen Vertreter werden nachfolgend aufgeführt :

Fachrichtung	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter (gemäß §§ 4 Abs. 2 S.3, 5 Abs. 5 GOÄ)	
Allgemein- und Viszeralchirurgie	Herr Prof. Dr. Joachim Jähne	Bereich operative Leistungen Bereich stationäre Leistungen Bereich Adipositaschirurgie	Herr Dr. Lev Dubovoy Herr Dr. Patrick von Parpart Frau Nadine Schulze
Anästhesie	Herr Prof. Dr. Jürgen Schäffer	Alle Bereiche	Frau Dr. Simone Müller
Gynäkologische Chirurgie, Senologie, Onkologie	Herr Prof. Dr. Wulf Siggelkow*	Bereich Mammachirurgie, operative Gynäkologie und Visite Bereich Urogynäkologie Bereich Ultraschalldiagnostik Bereich Gynäkologische Chirurgie Bereich Ambulanz Bereich Chemotherapien Bereich Psychoonkologie	Frau Dr. Kristina Lübbe Herr Dr. Andreas Nikolaou Frau Dr. Sandy Liem Frau Dr. Iris Schrader Frau Dr. Olga Ermakow Frau Dr. Angela Kentsch Frau Corinna Tonassi
Gastroenterologie	Herr Dr. Peter Meier	Bereich Endoskopie und stationäre Leistungen Bereich Sonografie	Herr Dr. Jens Seiger Herr Daniel Redeke
Geburtshilfe und Perinatalmedizin	Herr Prof. Dr. Ralf Schild*	Bereich Perinatalmedizin Bereich Ultraschalldiagnostik Bereich Geburtshilfe stationär Bereich Kreißsaal Bereich Sprechstunde und operative Leistungen Bereich stationäre Leistungen Station 15 Bereich stationäre Leistungen Station 18 Bereich stationäre Leistungen Station 19 Alle anderen Bereiche	Herr Dr. Klaus Altmann Frau Dr. Sandy Liem Frau Dr. Kristina Lübbe Frau Dr. Christine Morfeld Frau Dr. Olga Ermakow Frau Dr. Katrin Oehler-Rahman Frau Dr. Claudia Seidig Frau Dr. Iris Schrader Herr Dr. Andreas Nikolaou
Gefäßchirurgie	Herr Prof. Dr. Thomas Busch	Bereich operative, stationäre und ambulante Leistungen Bereich stationäre Leistungen	Herr Dr. Dirk Barnstorf Frau Svenja Karbig
Geriatric und Rehabilitation	Herr Prof. Dr. Klaus Hager	Bereich Akutgeriatrie stationäre Leistungen Bereich geriatrische Rehabilitation und Tagesklinik	Herr Dr. Olaf Krause Frau Dr. Meiken Brecht
Innere (Medizinische Klinik I)	Herr Prof. Dr. Thomas Weiss	Bereich Echokardiologie und Angiologie Herzkatheterlabor und Herzschrittmacherambulanz Bereich Funktionsdiagnostik und stationäre Leistungen Bereich Echokardiographie Bereich Intensivstation	Herr Dr. Martin Fuchs Herr Dr. Thorsten Grundmann Frau Dr. Cornelia Klindtworth Frau Dr. Annemarie Suca Herr Rouzbeh Zohri
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	Herr Priv. Doz. Dr. Dr. Alexander Gröbe	Alle Bereiche	Herr Dr. Christian Lohse
Neurologie und Neurophysiologie	Herr Prof. Dr. Fedor Heidenreich	Bereich Stroke Unit, Neurophysiologische Diagnostik und stationäre Leistungen Bereich Stroke Unit, Neurosonologie und stationäre Leistungen Bereich Konsile und EEG Bereich Notaufnahme und stationäre Leistungen, Neurosonologie	Herr Dr. Ralf Gieß Herr Dr. Jens Diekmann Frau Dr. Bettina Wiese Herr Dr. Bernhard Badel
Nuklearmedizin	Herr Dr. Andreas Niesen*	Alle Bereiche	Herr Dr. Markus Priebe
Orthopädie und Unfallchirurgie	Herr Prof. Dr. Helmut Lill	Bereich Alterstraumatologie Bereich Endo/Septisch Alle anderen Bereiche	Herr Dr. Jürgen Thormann Herr Dr. Silvan Schmidchen Herr Dr. Christian Rusu
Orthopädie und Unfallchirurgie - ausschließlich im Bereich Knie- und Hüftendoprothetik - ausschließlich auf ausdrückliche Zuweisung	Herr Dr. Lars Heide*	Alle Bereiche	Herr Prof. Dr. Helmut Lill
Psychosomatik	Frau Dr. Nina Sauer*	Bereich stationäre Leistungen Team 4,5,6 Bereich stationäre Leistungen Team 1,7 Bereich stationäre Leistungen Team 2,3 Bereich Konsile	Herr Dr. Urban Papsthart Frau Dr. Katharina Veith Herr Dr. Alexander Frösch Frau Natascha Linek
Radiologie	Herr Prof. Dr. Peter Landwehr	Bereich Schnittbilddiagnostik I und IV mit Schwerpunkt CT/CT-Interventionen/MRT, Mammadiagnostik, Projektionsradiografie I und IV, Interventionelle Radiologie Bereich Interventionelle Radiologie, Schnittbilddiagnostik II mit Schwerpunkt CT, Projektionsradiografie II Bereich Schnittbilddiagnostik III mit Schwerpunkt CT/CT-Interventionen, Interventionelle Radiologie mit Schwerpunkt Interventionelle Onkologie, Projektionsradiografie III Bereich Neuroradiologie, Interventionelle Neuroradiologie	Frau Dr. Beate Christ Frau Dr. Dagmar Baldauf Herr Dr. Christoph Beil Herr Dr. Erck Eloff
Zentrallabor	Herr Dr. Reinhard Geßner	Alle Bereiche	Frau Dr. Michaela Tell-Lüersen

* hier übt der Krankenhausträger das Liquidationsrecht selbst aus (§§ 2 Abs. 1, 17 Abs. 3 Satz 7 KHEntg)

Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Das KHEntg unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen.

2. Für sogenannte wahlärztliche Leistungen bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinischerforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

3. Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei **5,82873 Cent**.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8 für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6 a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu den Einzelheiten noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Patientenverwaltung bzw. der Chefarztsekretariate gerne zur Verfügung. Gleichzeitig können Sie dort auch Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen.

Die Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung wurden zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage folgende **gesondert berechenbare Wahlleistung** zu den in den AVB und im Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen.

für **mich selbst** als Patient/in

als Begleitperson

für den/die Patient/in als Vertreter mit Vertretungsmacht*

die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur besonderen Berechnung Ihrer Leistungen im Rahmen der voll- und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 SGB V) berechtigt sind; einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ in der jeweils gültigen Fassung.

Unterbringung in einem Einbettzimmer **€ 111,66 Zuschlag je Berechnungstag**

Unterbringung in einem Zweibettzimmer **€ 58,38 Zuschlag je Berechnungstag**

Unterbringung in einem Einbettzimmer (Regelleistungsbereich) **€ 76,57 Zuschlag je Berechnungstag**

Unterbringung in einem Zweibettzimmer (Regelleistungsbereich) **€ 36,06 Zuschlag je Berechnungstag**

Bei der Nutzung von Telefon kostet die Gesprächseinheit 0,20 Euro. Die Grundgebühr für das Telefon ist bei der Wahlleistung Ein-Bett-Zimmer oder Zwei-Bett-Zimmer inklusive.

Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson zu einem Preis von **€ 75,-** inkl. MwSt. pro Tag.

Der Preis setzt sich aus der Übernachtung zu einem Preis von € 63,50 inkl. 7% MwSt. und der Verpflegung zu einem Preis von € 11,50 inkl. 19% MwSt. zusammen.

Unterbringung und Verpflegung im Familienzimmer mit Begleitperson zu einem Preis von **€ 75,-** inkl. MwSt. pro Tag.

Der Preis setzt sich aus der Übernachtung zu einem Preis von € 63,50 inkl. 7% MwSt. und der Verpflegung zu einem Preis von € 11,50 inkl. 19% MwSt. zusammen.

Datum und Uhrzeit der Unterschrift

Unterschrift des Patienten (oder d. Vertreters)

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters/der -Mitarbeiterin

* Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht ISv § 164 BGB

Datum und Unterschriften der getroffenen Wahlleistungsvereinbarungen

Versicherung: _____

direkte Abrechnung erwünscht?

ja nein

Versicherungsnummer: _____

Angaben Klinik-Card: Allgemeine Krankenhausleistungen _____ %

1-Bett-Zimmer _____ %

2-Bett-Zimmer _____ %

Diese Einverständniserklärung ist widerruflich.

Datum und Uhrzeit der Unterschrift

Datum des Beginns der Inanspruchnahme der Behandlung

Unterschrift des Patienten (oder d. Vertreters)

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters/der -Mitarbeiterin

* Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht ISv § 164 BGB

Vertreter/in (falls der Patient/die Begleitperson die Wahlleistung nicht selbst beantragt)

Familienname: _____ Vorname: _____

Straße/Haus-Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____

* **Hinweis:** Wird nachträglich festgestellt, dass der Vertreter keine Vertretungsmacht besaß und der Vertretene auch nicht nachträglich genehmigt, richten sich die Ansprüche des Krankenhauses bzw. der Ärzte gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht ISv § 179 BGB.